



Statistik direkte Bundessteuer, natürliche Personen – Gemeinden

Steuerjahr 2014

EINLEITUNG

Die vorliegende Statistik orientiert über die **Gemeindeergebnisse der natürlichen Personen** im Steuerjahr 2014 (Bemessungs- und Steuerjahr 2014, Fälligkeitsjahr 2015) für alle Kantone und Gemeinden.

Die **Resultate für die Schweiz** werden ab dem Steuerjahr 2003 wieder ausgezählt und veröffentlicht. Der Grund ist, dass nun alle Kantone das System der jährlichen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung anwenden.

Es werden keine gedruckten Publikationen mehr erstellt. Sämtliche Resultate werden nur noch auf dem Internet im Excel-Format veröffentlicht.

Die einzelnen Auswertungen geben Aufschluss über die Zahl der Pflichtigen, das steuerbare und reine Einkommen sowie den Steuerertrag nach Einkommensstufen und nach Berufsgruppen.

Die Veröffentlichung der Gemeindeergebnisse basiert auf 33 Auswertungen. Die einzelnen Auswertungen können direkt im Internet mit Excel geöffnet werden. Dort steht auch eine Excel-Datei mit allen 33 Auswertungen zur Verfügung. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Datei mit rund 13,70 MB entsprechende Speicherkapazitäten benötigt.

Die Auswertungen wurden vorgenommen nach

- Berufsgruppen
- Zivilstand
- Klassen des reinen Einkommens
- Klassen des steuerbaren Einkommens

für die Steuerpflichtigen mit einer direkten Bundessteuer, und zwar aufgeteilt nach Normalfällen sowie Normal- und Sonderfällen zusammen (vgl. Erläuterungen).

Weiter wurden auch die Steuerpflichtigen ohne direkte Bundessteuer ausgewertet:

- Berufsgruppen
- Zivilstand

Gemeinden, welche bei einer Selektion keine Steuerpflichtige aufweisen, werden in dem entsprechenden Tabellenblatt nicht aufgeführt.

Wie bis anhin werden auch die Steuererträge insgesamt (Normal- und Sonderfälle, Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Quellensteuer) und die Kopfquoten (Steuerertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung) veröffentlicht.

Für die Berechnung der Kopfquote werden die Ergebnisse der Volkszählung aufgrund der Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (SR 431.112.1), Art.2d verwendet, welche ab 2010 jährlich durch das Bundesamt für Statistik (BFS) publiziert werden.

Zur ständigen Wohnbevölkerung, jeweils am Hauptwohnsitz zählen alle

1. in der Schweiz gemeldeten Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit,
2. ausländischen Staatsangehörigen ausserhalb des Asylprozesses mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten,
3. Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten

RECHTSGRUNDLAGE

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)

[SR 642.11](#)

MASSNAHMEN BEI DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

Eine Übersicht über die Massnahmen der direkten Bundessteuer DBSt finden Sie unter folgendem Link:

[Fiskaleinnahmen des Bundes](#)

DIE ERMITTLUNG "REINES EINKOMMEN" ALS STATISTISCHE GRÖSSE

Bei dem auf diese Weise ermittelten reinen Einkommen handelt es sich mithin nicht um jenes im Sinne der Gesetzgebung, sondern um eine statistische Grösse.

Beispiel:

	Berücksichtigte Abzüge		Verheiratete	Einelftern-familien	Übrige
	Nicht berücksichtigte Abzüge				
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Bruttoeinkommen	75'000.-	75'000.-	75'000.-	75'000.-	75'000.-
Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Personen (Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis d)	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Schuldzinsen aus beweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a)	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und für minderjährige Kinder (Art. 33 Abs. 1 Bst. c)	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)					
für Verheiratete (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe)					
- mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e)	13'478.-	-	-	-	-
- bei selbständigen Erwerbstätigkeiten (Art. 27 Abs. 2 Bst. c)	67'392.-	-	-	-	-
für die übrigen Steuerpflichtigen					
- mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e)	-	6'739.-	6'739.-	6'739.-	6'739.-
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 27 Abs. 2 Bst. c)	-	33'696.-	33'696.-	33'696.-	33'696.-
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien					
für Verheiratete (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe)					
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a (Art. 33 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1)	3'500.-	-	-	-	-
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. a)	5'300.-	-	-	-	-
für die übrigen Steuerpflichtigen					
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a (Art. 33 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2)	-	1'700.-	1'700.-	1'700.-	1'700.-
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. a)	-	2'600.-	2'600.-	2'600.-	2'600.-
für jedes Kind (Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. b)	700.-	700.-	700.-	-	-
für jede unterstützungsbedürftige Person (Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. b)	700.-	700.-	700.-	700.-	700.-
AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger an anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 33 Abs. 1 Bst. e)	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) an anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Art. 33 Abs. 1 Bst. e) inkl. Einkaufsbeiträge	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i)	10'100.-	10'100.-	10'100.-	10'100.-	10'100.-
Behinderungsbedingte Kosten (Art. 33 Abs. 1 Bst. h ^{bis})	0.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (Art. 33 Abs. 3) nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat	10'100.-	10'100.-	-	-	-
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, höchstens 13'400 Fr. abgezogen. Erwerbseinkommen bis 16'200 Fr. haben den Mindestabzug von 8'100 Fr.	13'400.-	-	-	-	-
Nettoeinkommen	21'222.-	44'061.-	54'861.-	54'861.-	54'861.-
Krankheits- und Unfallkosten, soweit mehr als 5% des Nettoeinkommens (Art. 33 Abs. 1 Bst. h) Die Auslagen sind um den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens zu kürzen	1'061.-	2'203.-	2'743.-	2'743.-	2'743.-
Gemeinnützige Zuwendungen (Max. 20% des Nettoeinkommens) (Art. 33a)	4'244.-	8'812.-	10'972.-	10'972.-	10'972.-
Reineinkommen	15'917.-	33'046.-	41'146.-	41'146.-	41'146.-
Abzug für Kinder (Art. 35 Abs. 1 Bst. a) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind	6'500.-	6'500.-	-	-	-
Abzug für unterstützte Personen (Art. 35 Abs. 1 Bst. b) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person	6'500.-	6'500.-	6'500.-	6'500.-	6'500.-
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c) für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	2'600.-	-	-	-	-
Steuerbares Einkommen gemeldet durch die Kantone	317.-	20'046.-	34'646.-	34'646.-	34'646.-
Reines Einkommen III Statistische Grösse gemäss TabelleII, TabelleV, TabelleVI und TabelleVII	36'017.-	37'046.-	44'446.-	44'446.-	44'446.-

Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird unter anderem der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen sowie jener vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Zweiverdienerabzug) bereits vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Der verbleibende Betrag nach Nettoeinkommen abzüglich der Krankheits- und Unfallkosten und Gemeinnützige Zuwendungen stellt nach Gesetz das Reineinkommen Art.25 dar.

Erläuterungen zu den Auswertungen

Auf Grund der Angaben der Kantone werden die steuerpflichtigen Personen für die Auswertung nach Normalfällen und nach Sonderfällen unterteilt.

Normalfälle

- Steuerpflichtige Personen während dem ganzen Steuerjahr mit Wohnsitz im Kanton und ohne Auslandseinkommen.
Das satzbestimmende und das steuerbare Einkommen sind identisch.

- Art. 6, Abs. 1 Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland.

Sonderfälle

- Art. 14 Besteuerung nach Aufwand

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

- Natürliche Personen ohne steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig.

- Art. 4 Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

- Art. 5 Andere steuerbare Werte

- Art. 6, Abs. 2 Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens, für die nach den Art. 4 und 5 eine Steuerpflicht in der Schweiz besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

- Art. 7, Abs. 2 Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.

- Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig.

- Art. 7, Abs. 1 Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht. Das satzbestimmende und das steuerbare Einkommen sind nicht identisch.

- Art. 18 Abs. 2 Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

- Art. 37 Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

- Art. 40, Abs.3 Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte unterliegen der vollen Jahressteuer, werden aber für die Satzbestimmung nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Quellensteuer

- Art. 83 Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.
- Art. 91 Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach Art. 83
- Art. 92, Abs. 1 Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.
- Art. 93, Abs. 1 Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.
- Art. 93, Abs. 2 Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.
- Art. 94, Abs. 1 Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.
- Art. 95, Abs. 1 Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.
- Art. 96, Abs. 1 Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind hierfür steuerpflichtig.
- Art. 97 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten, werden für diese Leistungen nach den Art. 83-86 besteuert.

Kapitalleistungen

- Art. 38, Abs. 1 Kapitalleistungen nach Art. 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
- Art. 38, Abs. 1^{bis} Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.
- Art. 38, Abs. 2 Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 Abs. 1, 2 und 2^{bis} erster Satz berechnet.

In der vorliegenden Auswertung nach Gemeinden sind diese Fälle lediglich in der Auswertung „Steuererträge und Kopfquoten“ enthalten. Die Anzahl Veranlagungen, die versteuerten Kapitalleistungen sowie der Steuerertrag werden in der Auswertung nach Kantonen veröffentlicht (Tabelle I: „Gesamtergebnisse“).

Geltende Tarife

Grundtarif

Der Grundtarif (Art.36 Abs.1 DBG) gilt für alle steuerpflichtigen Personen, die nicht die Voraussetzungen der Spezialtarife von Absatz 2 und 2^{bis} erfüllen. Darunter fallen namentlich die folgenden Kategorien von Steuerpflichtigen:

- Ledige oder verwitwete Alleinstehende
- Gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder geschiedene Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben
- Konkubinatspaare ohne Kinder
- Konkubinatspartner, die zwar mit ihrem Kind zusammenleben, jedoch nicht über die elterliche Sorge verfügen und den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreiten.

Verheiratetentarif

Der Verheiratetentarif gemäss (Art.36 Abs.2 DBG) kommt für sich allein nur noch für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen zur Anwendung, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten.

Leben die Ehegatten getrennt, kommt je nach Konstellation der Grundtarif oder - wenn ein Ehegatte mit einem Kind zusammenlebt - der Elterntarif zur Anwendung.

Elterntarif

Ab dem Steuerjahr 2011 werden Steuerpflichtige mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, welche im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, zum Elterntarif besteuert (Art.36 Abs.2^{bis} DBG).

Der Elterntarif ist der mildeste der drei Tarife. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal 251 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Dieser Abzug im Elterntarif ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug.

Bei der Pauschalbesteuerung und bei der Besteuerung von Kapitaleistungen kommt der Elterntarif nicht zur Anwendung.

Die Kombination Grundtarif und Abzug vom Steuerbetrag ist ebenfalls nicht möglich.

Der Elterntarif kann auch nicht auf verschiedene steuerpflichtige Personen aufgeteilt werden.

Werden die Voraussetzungen des Elterntarifs nicht mehr erfüllt, so werden die Eltern bzw. die erwachsenen Personen wieder zum Verheiratetentarif oder, wenn sie nicht verheiratet sind, zum Grundtarif besteuert.

Zusätzliche Auskünfte erteilen:

Bruno Schneeberger, Telefon 058 / 462 73 84 oder
Roger Ammann, Telefon 058 / 462 92 50 oder

bruno.schneeberger@estv.admin.ch
roger.ammann@estv.admin.ch

Realisierung: Abteilung Volkswirtschaft und Steuerstatistik, ESTV
Erscheinungsweise: Jährlich
Originaltext: Deutsch
Copyright: ESTV, Bern 2017
